

:be AG,
Lustenau, FN 543031a
ISIN AT0000A2SGH0
(„Gesellschaft“)

**Beschlussvorschläge des Vorstands
und des Aufsichtsrats für die 1. ordentliche Hauptversammlung
am 20. Juni 2022**

Erster Tagesordnungspunkt:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2021 mit dem Lagebericht des Vorstandes und dem Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2021.

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, ist eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht erforderlich.

Zweiter Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Gewinnverwendung des Geschäftsjahres 2021.

Im Jahresabschluss der :be AG für das Geschäftsjahr 2021 ist ein Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 742.827,57 ausgewiesen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, vom bilanzmäßig ausgewiesenen Ergebnis des Geschäftsjahres 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 in der Höhe von EUR 795.250,91 einen Teil in der Höhe von EUR 40.000,00 an die Gewinnrücklagen zuzuweisen, vom danach verbleibenden ausgewiesenen Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 742.827,57 den Betrag von EUR 700.000,00, das sind EUR 0,014 pro Aktie am 31.03.2023 an die Aktionäre auszuschütten und den Restbetrag von EUR 42.827,57 auf neue Rechnung vorzutragen

Die Auszahlung der Dividende soll am 31.03.2023 erfolgen.

Dritter Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

Vierter Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

Fünfter Tagesordnungspunkt:

Wahlen in den Aufsichtsrat.

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 20. Juni 2022 laufen die Funktionsperioden aller Aufsichtsratsmitglieder ab.

Gemäß Punkt 13.1. der Satzung der :be AG besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zuzüglich der gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitglieder.

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr mindestens drei Mitglieder zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, fünf Mitglieder zu wählen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 20. Juni 2022 wieder aus fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Die :be AG unterliegt nicht dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG nicht zu berücksichtigen.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrates wurden auf Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2 a AktG und des Corporate Governance Kodex abgegeben.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge beschließen:

- 1. Dr. Wilhelm KLAGIAN**, geb. am 23.01.1965, 6850 Dornbirn, Zieglergasse 9a, wird wiedergewählt und zwar mit einer Funktionsdauer bis zu Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 4. (vierte) Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, indem die Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden nicht mitgerechnet (§ 87 Abs 7 AktG). Die Funktionsdauer der neu bestellten Aufsichtsräte endet daher mit Ablauf der Hauptversammlung im Jahre 2026, die über deren Entlastung beschließt.
- 2. Dipl.-Ing. Dietmar EBERLE**, geb. 31.10.1952, 6911 Lochau, Bregenzerstraße 13 wird wiedergewählt und zwar mit einer Funktionsdauer bis zu Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 4. (vierte) Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, indem die Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden nicht mitgerechnet (§ 87 Abs 7 AktG). Die Funktionsdauer der neu bestellten Aufsichtsräte endet daher mit Ablauf der Hauptversammlung im Jahre 2026, die über deren Entlastung beschließt.
- 3. Dr. Adrian RÜESCH**, geb. 03.05.1954, CHE-9000 St. Gallen, Oberer Graben 43 wird wiedergewählt und zwar mit einer Funktionsdauer bis zu Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 4. (vierte) Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, indem die Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden nicht mitgerechnet (§ 87 Abs 7 AktG). Die Funktionsdauer der neu bestellten Aufsichtsräte endet daher mit Ablauf der Hauptversammlung im Jahre 2026, die über deren Entlastung beschließt.
- 4. Friedrich ORTH**, geb. 19.10.1944, DEU-20099 Hamburg, Koppel 6 wird wiedergewählt und zwar mit einer Funktionsdauer bis zu Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 4. (vierte) Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, indem die Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden nicht mitgerechnet (§ 87 Abs 7 AktG). Die Funktionsdauer der neu bestellten

Aufsichtsräte endet daher mit Ablauf der Hauptversammlung im Jahre 2026, die über deren Entlastung beschließt.

5. **Mag. Peter SIMMA**, geb. 05.09.1960, 6850 Dornbirn, Weidenweg 19 wird wiedergewählt und zwar mit einer Funktionsdauer bis zu Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 4. (vierte) Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, indem die Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden nicht mitgerechnet (§ 87 Abs 7 AktG). Die Funktionsdauer der neu bestellten Aufsichtsräte endet daher mit Ablauf der Hauptversammlung im Jahre 2026, die über deren Entlastung beschließt.

Es ist vorgesehen über jede zu besetzende Stelle (fünf Stellen) in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird vorbehalten.

Jede der vorgeschlagenen Personen hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befähigung begründen könnten,
2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen, die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Aufsichtsrat hat bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation des Mitglieds sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Aktionäre sind berechtigt, zu dem bestehenden Tagesordnungspunkt "**Wahl in den Aufsichtsrat**" Alternativkandidaten zum Beschlussvorschlag der Gesellschaft (Aufsichtsrat) vorzuschlagen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf den "**Hinweis auf die Rechte der Aktionäre gemäß §§ 109,110 und 118 AktG (§ 106 Z 5 AktG)**" verwiesen wird.

Sechster Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss einer D&O -Versicherung für den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, einen Grundsatzbeschluss über den Abschluss einer angemessenen D&O-Versicherung für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu fassen.

Zu betonen ist das Interesse der Gesellschaft an einer angemessenen Versicherung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Gerade bei börsennotierten

Gesellschaften ist der Abschluss einer solchen Versicherung zugunsten der aller Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates geradezu notwendig.

Siebter Tagesordnungspunkt:

Wahl des Abschlussprüfers für die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlägt vor, die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. (FN 267030t), Blumauerstraße 46, 4020 Linz zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 zu bestellen.

Achter Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung im Punkt 6. AKTIENURKUNDEN, AUSSCHLUSS DER EINZELVERBRIEFUNG VON AKTIEN, Unterpunkt 6.4., zur teilweisen Ermöglichung der Anwendung der Bestimmungen für gemäß § 3 AktG börsennotierte Aktiengesellschaften.

Die :be AG mit der ISIN AT0000A2SGH0 ist derzeit bei der Wiener Börse am Markt Vienna MTF, Marktsegment *direct market* gelistet. Bei der Vienna MTF handelt es sich um sogenanntes multilaterales Handelssystem. Dieses zählt nicht zu den geregelten Märkten im Sinne des § 3 Aktiengesetz.

Die :be AG verfolgt das langfristige Ziel, ihre Aktien an einer im Sinne des § 3 Aktiengesetz anerkannten Börse zu listen. Um den derzeitigen Stand mit der genannten Zielsetzung in Harmonie zu bringen, schlagen der Vorstand und Aufsichtsrat zu Punkt 6. der Tagesordnung die Änderung der Satzung im Punkt 6.4. vor, wie folgt:

"6.4. Die Aktien sollen zum Handel an einer Börse im Sinne des § 3 AktG oder zum Handel über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des § 10 Absatz 1 Ziffer 3 Aktiengesetz (idF BGBl. I.Nr. 86/2021) in Verbindung mit § 1 Ziffer 24 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 zugelassen werden. Bis die Gesellschaft börsennotiert im Sinne des § 3 AktG ist, kann der Vorstand bestimmen, dass im Rahmen der Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung Form und Fristen für im Sinne des § 3 AktG börsennotierten Gesellschaften angewendet werden."

Neunter Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung im Punkt 6. AKTIENURKUNDEN, AUSSCHLUSS DER EINZELVERBRIEFUNG VON AKTIEN, Unterpunkt 6.1., unter anderem zur Anpassung an das geltende Recht.

Die :be AG ist ein am Vienna MTF gelistetes Unternehmen und hat derzeit nur Stückaktien als Inhaberaktien ausgegeben.

Gesellschaften, die börsennotiert im Sinne des § 3 Aktiengesetz sind, oder Gesellschaften, deren Aktien mit ihrem Wissen über ein multilaterales Handelssystem (MTF) gehandelt werden, sowie Gesellschaften, deren Satzung eine Börsennotierung oder ein Handel über ein multilaterales Handelssystem beabsichtigt, können Inhaberaktien ausgeben.

Um die Aktionärstransparenz zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass diese Inhaberaktien in einer Sammelurkunde verbrieft sind und bei einer Wertpapiersammelbank hinterlegt werden.

Um diese Transparenzbestimmungen des geltenden zwingenden Rechtes zu gewährleisten, schlagen der Vorstand und Aufsichtsrat vor, zu Punkt 8. der Tagesordnung die Ergänzung der Satzung im Punkt 6.1. wie folgt zu beschließen:

6.1. Form und Inhalt der Aktienurkunden, Gewinn- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen, Zins- und Optionsscheine [BESTAND]. *Inhaberaktien sind in einer oder mehreren Sammelurkunden zu verbriefen, die bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Absatz 3 Depotgesetz zu hinterlegen sind.* [NEU]

Lustenau, im Juni 2022

Der Vorstand



Der Aufsichtsrat